

Gefährliche Abfälle aus Betrieb und Kommunalverwaltung im Landkreis Gießen entsorgen – und wie sind die Formalitäten für Sie als Abfallerzeuger?

Wer ist der Abfallerzeuger? Wer Abfälle besitzt und weggeben will, ist Abfallerzeuger.

Grundlage: Neue Nachweisverordnung (NachwV) gültig ab 01.02.2007

Folgende Möglichkeiten gibt es:

Fallen bis zu 2 t gefährliche Abfälle insgesamt pro Jahr im Betrieb an?

Die Schadstoff-Kleinmengensammlung des Landkreises am jeweils 1. Mittwoch im Monat von 9 – 11 Uhr am Zwischenlager Carl-Benz Straße 8-10 bei Fa. Veolia Umweltservice Hessen GmbH & Co KG kann genutzt werden, Preis z.Zt. 2,50 € pro angefangenem Kilogramm über Gebührenbescheid des Landkreises. Der Abfallerzeuger erhält einen Papier-Übernahmeschein zur Unterschrift. Dieser Übernahmeschein ist chronologisch in einem Extra-Ordner für gefährliche Abfälle abzuheften (= „Register“ nach NachwV).

Fallen bis zu 20 t pro Abfallart und Jahr an, evtl. auch nur einmalig?

Sammelentsorgung ist möglich, d.h. der anbietende Entsorger („Sammler“, weil er einen Sammelentsorgungsnachweis für den betreffenden Abfall hat) erledigt die Formalitäten, macht ein Angebot, bringt bei Abfallabholung einen Übernahmeschein in Papierform zur Unterschrift mit. Dieser ist chronologisch in einem Extra-Ordner für gefährliche Abfälle abzuheften (= „Register“ nach NachwV).

Fallen mehr als 20 t pro Abfallart und Jahr an?

(z.B. Straßenbaumaßnahme mit teerhaltigem Material)

Abfallerzeuger muss selbst vorab **vor der Entsorgung** einen Entsorgungsnachweis beantragen. Dies geht bisher noch für den Abfallerzeuger in Papierform, z:B. die HIM GmbH schickt einen vorbereiteten Entsorgungsnachweis zu. Ab 1.2.2011 ausschließlich elektronisch. Das bedeutet:

- der Abfallerzeuger benötigt vorab eine Abfallerzeugernummer, erhältlich per Anfrage an Fax-Nr 0641-303-4349 Frau Richter oder per email an beate.richter@rpgi.hessen.de
- der Abfallerzeuger muss einmalig elektronisch bei der zentralen Koordinierungsstelle („ZKS“) registriert sein. Das dauert seine Zeit!

Wer hilft? RP Gießen

Telefon 0641-303 -

Frau Bender -4312

Her Höhl - 4324

Frau Richter - 4332, sie hilft auch praktisch.

- Bei jeder Entsorgung, die ein beauftragter Transporteur durchführt, erzeugt der Transporteur einen elektronischen Begleitschein, den der Abfallerzeuger unterschreibt. Ab 1.2.2011 muss jeder Abfallerzeuger diesen elektronischen Begleitschein auch elektronisch signieren mittels Signaturkarte. Diese muss vorher beantragt werden (es gibt verschiedene Anbieter), auch das dauert.

Informationen zur Nachweispflicht sind im Internet zu lesen:

www.rp-giessen.de, dort unter Umwelt und Verbraucher, dort unter Abfall, elektronisches Nachweisverfahren

www.zks-abfall.de

